

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 30.03.1998 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBI. Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 (Art. 65), und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBI. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

1. Die Gemeinde Keutschach am See schreibt Vergnügungssteuern aus.
2. Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
2. Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 **Steuerschuldner**

1. Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
2. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
3. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

1. Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Filmvorführungen | 10 v.H. |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhli-
reihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Aus-
stellungen, | |
| 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt | 5 v.H. |
| 2) im übrigen | 15 v.H. |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlauf-
vorführungen auf Eis- oder Rollbahnen | 10 v.H. |
| d) für alle anderen Veranstaltungen | 25 v.H. |

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

Der Pauschbetrag beträgt für

- a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießappa-
rate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockey-
automaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 500,--
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b, c oder d handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu
kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pausch-
betrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;

- b) die Aufstellung und den Betrieb von Fußballtischen, Fußball- u. Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten,
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 120,--
- c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen,
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 10.000,--
- d) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes)
je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat S 800,--
- e) eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,
je Bahn monatlich S 200,--
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt,
je Bahn monatlich S 100,--
- f) eine andere Kegelbahn,
für fallweise Veranstaltung täglich S 50,--
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich S 100,--
- g) einen Fernsehapparat monatlich S 50,--

III. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

Der Pauschbetrag beträgt

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit den Gleit- u. Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird,
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle
das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;

- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Aus-
spielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das
10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des durchschnitt-
lichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das
10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f
angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

IV Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstal-
tung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Ent-
richtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veran-
staltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung
von Speisen und Getränken dient.
- 2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung
benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien
gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veran-
schlagen.
- 3) Der Pauschbetrag beträgt je angefangene 10 m²
 - a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet
und die Verabreichung von Speisen und Getränken so-
wie das Rauchen der Besucher während der Veransta-
lung ausgeschlossen ist S 3,--
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal)
nach 23.00 Uhr erfolgt S 12,--
 - c) für Ausstellungen S 1,--
 - d) in allen übrigen Fällen
 - für die ersten 3 Stunden S 6,--
 - für weitere 3 Stunden S 12,--
- 4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veran-
staltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine
Veranstaltung.
- 5) Die Entrichtung einer Bauschsteuer nach Punkt II Abs. 2 lit a bis
d schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 4 für Ver-
anstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V. Höchstausmaß und Ermässigung der Bauschsteuer

- 1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen S 6.000,--
monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen S 4.000,-- je Veran-
staltung nicht überschreiten.

- 2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6 Befreiungen

- 1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen, zu mildtätigen Zwecken verwendet werden.
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar und ausschließlich zur Bestreitung von Aufwendungen amateursportlicher und kultureller Vereine mit dem Sitz in der Gemeinde Keutschach am See verwendet wird.
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist.
 - d) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBI. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten "besonders wertvoll" oder "wertvoll" bewertet wurden.
 - e) Sportveranstaltungen von Amateuren.
 - f) Veranstaltungen, die der Unterhaltung von Touristen dienen, sofern kein Eintrittsgeld oder Getränkeaufschlag eingehoben wird (Kärntner Abende, Frühschoppen, Dämmerchoppen u. ähnl.).
- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- 3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- 4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 16.11.1982, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister: 